



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

05/2019 vom 02.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wittichenau Flur 6 (5103): 338

Art der Änderung

1. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

04.10.2019 bis zum 04.11.2019

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

und telefonisch unter 03591 5251-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 24.09.2019

Karola Richter
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Umstufung einer öffentlichen Straße in Obergurig, Ortsteil Mönchswalde

Mit Verfügung des Landratsamtes Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, vom 17.09.2019 wurde der ca. 0,042 km lange beschränkt-öffentliche Weg Nr. 34 (Zufahrt zu den Grundstücken Waldstraße Nr. 3 und Nr. 5) zur Ortsstraße aufgestuft.

Betroffen ist das Flurstück Nr. 106 der Gemarkung Mönchswalde. Die Widmung ist auf den Anliegerverkehr beschränkt. Baulastträger bleibt die Gemeinde Obergurig. Die Aufstufung wird erst mit der beabsichtigten Verfügung der Gemeindeverwaltung Obergurig zur Widmung der sich anschließenden neuen Ortsstraße auf dem Flurstück Nr. 16/16 der Gemarkung Mönchswalde im Bebauungsgebiet "Alte Brauerei-Mönchswalde" wirksam.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen vom 03.10. bis 17.10.2019 (Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/auslegung> eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die elektronische Ausgabe des Amtsblattes und in die Verfügung sowie ein Ausdruck Unterlagen sind während der Öffnungszeiten auch in den Bürgerämtern der Landkreisverwaltung möglich.

Eine Ausfertigung der Verfügung wird im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Gemeindeverwaltung Obergurig, Hauptstraße 24, 02692 Obergurig, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, 30.09.2019

Michael Reißig
Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt